



**Stadtwerke
Coesfeld**

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Bü/Sch

Ansprechpartner/-in
Bernhard Büning

E-Mail
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
09.05.2017

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 53 a "An der Maria-Frieden-Schule" Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH **grundsätzlich keine Bedenken erhoben.**

Wie unter Punkt 4 des Bebauungsplanes aufgeführt, liegt die Fläche in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Für das Wasserschutzgebiet Coesfeld ist von der Bezirksregierung Münster eine wasserrechtliche Bewilligung zur Förderung von Rohwasser in Höhe von bis zu 1.650.000 m³/a erteilt. Das Wasserwerk Coesfeld wird bevorzugt in der Grundlast betrieben; Spitzen werden über das Wasserwerk Lette abgedeckt.

Die Entfernung zum nächsten Entnahmehrunnen des Wasserwerkes Coesfeld beträgt ca. 1 km. Das Grundwasser in den kreidezeitlichen Festgesteinen wandert von der zu beurteilenden Fläche direkt auf die Brunnengalerie zu. Aufgrund des Kluffgrundwasserleiters ergeben sich auf den Klüften und Trennfugen hohe Fließgeschwindigkeiten, dies hat zur Folge, dass eingetragene Schadstoffe schnell zu den Entnahmehrunnen verfrachtet werden.

Aus der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 53 a „An der Maria-Frieden-Schule“ geht hervor, dass die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung bei der Erschließung und der späteren Nutzung beachtet bzw. umgesetzt werden. Hervorzuheben ist, dass die Nutzung von Erdwärme über Sonden und im Einzelfall auch über andere geothermische Anlagen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ausgeschlossen wird.

Sehe
Hinweis BP 53a
Nr. 3
15.05.17
St.
d. Lt.
Büning



Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



Stadtwerke Coesfeld

Seite 2 zum Schreiben an Stadt Coesfeld vom 09.05.2017

Um weiterhin eine ausreichende Grundwasserneubildung zu gewährleisten, soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken vor Ort wieder versickert werden. Um den Eintrag von Schwermetallen in den Boden und das Grundwasser zu unterbinden, empfehlen wir, die Dachflächen der Bebauung bevorzugt mit Ziegeln zu decken.

Soweit die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld beachtet und die aufgeführten Empfehlungen umgesetzt werden, werden keine Einwände aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhoben.

In Punkt 8 – Löschwasser – wird aufgeführt, dass aufgrund des Konzessionsvertrages mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH bezüglich der angegebenen Löschwassermenge auf das Trinkwassernetz zurückgegriffen werden kann. Die mögliche Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz wird in der seit dem 01.01.2015 gültigen „Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Coesfeld GmbH zu Löschzwecken in der Stadt Coesfeld“ geregelt. Auf Grundlage einer Ist-Zustandsanalyse wurde im Jahr 2015 ein Löschwassermengenplan erstellt, der die zurzeit pro Planquadrat zur Verfügung stehende Löschwassermenge bei Normalbetrieb des Trinkwassernetzes angibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der zukünftigen Netzausrichtung sich im Hinblick auf eine rationelle und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung die Rohrdimensionierungen verringern werden und die momentan angegebenen Löschwassermengen nicht garantiert werden können. Daher raten wir an, bei der Ausweisung von Bebauungsplänen die Möglichkeiten der Löschwasserbereitstellung außerhalb der Trinkwasserversorgung in den Focus zu stellen. Dies wäre zum Beispiel durch dauerhaft vorgestaute Regenrückhaltebecken oder natürliche Fließgewässer möglich.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Stadtwerke Coesfeld GmbH keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserbereitstellung übernehmen können.

Ebenso raten wir dazu, in den Bebauungsplanerläuterungen nur Löschwassermengen anzugeben, die auch für das Baugebiet vorgeschrieben sind, also bei einer Wohnbebauung mit bis zu 3 Stockwerken und üblicher Bauweise nur 48 m³/h und nicht 96 m³/h. Nur diese Mengen sollten dann als Grundlage für die Bewertung möglicher Löschwasserquellen genommen werden.

Bezüglich der Strom- und Gasversorgung sollte sich frühzeitig mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH in Verbindung gesetzt werden.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH
ppa. i. A.


Andreas Böhmer


Bernhard Büning

Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

H-W 405
ist der mittlere
Löschwasserbedarf
angegeben, nach
Absprache mit
A. Hegemann
15.05.17



Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

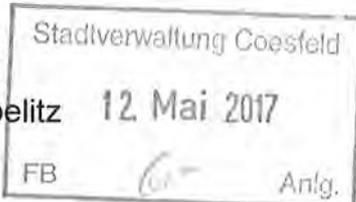
Bankverbindung rückseitig!

Ø Kopie an Bauordnung
15.05.17 *St.*

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
z. Hd. Frau Kabelitz
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 12.05.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Maria-Frieden-Schule“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Kabelitz,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Wasserschutzgebiete** erklärt:

Das betreffende Grundstück liegt in der **Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld**. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern beim Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 – Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld – Tel. 02541 / 18-7330) ist zu beachten. Alle am Vorhaben Beteiligten sind hierüber sowie über die Auflagen und Hinweise zum Schutz des Grundwassers in Kenntnis zu setzen.

Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe austreten, in das Grundwasser, den Untergrund oder die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich folgenden Stellen anzuzeigen:

- Leitstelle des Kreises Coesfeld unter Tel. 02541 / 84480
- Stadtwerke Coesfeld unter Tel. 02541 / 929-0
- ggf. Feuerwehrnotruf 112

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben. Die Notfallrufnummern sind allen Beteiligten auf der Baustelle in geeigneter Form bekannt und dauerhaft zugänglich zu machen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Die Verletzung der belebten Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Bau- bzw. Abbrucharbeiten ist diese so weit wie möglich wieder herzustellen.

Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche vorzusehen. Die Errichtung von Werkstätten, Wohn- und Lagerplätzen ist nicht erlaubt.

Verunreinigungen des Untergrundes und insbesondere des Grundwassers sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Bei den Bau- bzw. Abbrucharbeiten anfallende wassergefährdende Abfallstoffe sind unmittelbar aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Insbesondere ist eine Zwischenlagerung auf unabgedichteten Flächen unzulässig. Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Die Versickerung ist unzulässig.

Auf der Baustelle dürfen wassergefährdende Stoffe nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind. Dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Evtl. austretende Kraftstoffe und Öle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an und das Betanken von Baufahrzeugen, Baumaschinen und Geräten sind unzulässig. Für unumgänglich notwendige Betankungsvorgänge (z.B. Kettenfahrzeuge) ist auf der Baustelle eine flüssigkeitsdicht befestigte Stelle einzurichten.

Auf der Baustelle dürfen nur Toilettenanlagen mit geschlossenen Sammelbehältern verwendet werden, die regelmäßig gewartet und entsorgt werden.

Für Gründung und Isolierung, für die Herstellung von Untergrundbefestigungen, zur Verfüllung von Baugruben etc. dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teerhaltige Stoffe bzw. diese Stoffe beinhaltende Recyclingprodukte sowie hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe verwendet werden.

Unter bestimmten Umständen kann außerhalb der Schutzzonen I und II, der wassergesättigten Bodenzone und des Grundwasserschwankungsbereichs auf Antrag eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau von Recyclingbaustoffen wie beispielsweise Recyclingschotter, Straßenfräsgut und mineralischen Reststoffen wie zum Beispiel Hausmüllverbrennungsaschen erteilt werden. Die Abteilung 70 - Umwelt des Kreises Coesfeld ist im Einzelfall zu befragen.

Beschaffenheit, Einbau und Betrieb der Abwasseranlagen und -leitungen müssen den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 142 von Januar 2016 genügen. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen wie Revisionsöffnungen oder Kontrollschächte sicherzustellen, dass eine Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen und -leitungen auch nach Inbetriebnahme möglich ist. Die Verlegung von unzugänglichen Grundleitungen unter der Gebäudesohle ist nicht zulässig.

Nach Abschluss aller Baumaßnahmen sind Sicht- und Dichtheitsprüfungen der neuen bzw. geänderten Abwasseranlagen nach DIN EN 1610, Arbeitsblatt DWA-A 139 durch einen geeigneten unabhängigen Fachbetrieb durchzuführen. Die

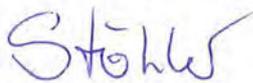
Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Für die Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser in Schutzzone III ist alle 10 Jahre eine wiederkehrende Kanalforschungsuntersuchung durchzuführen.

Das häusliche Abwasser und das auf den Dach- und befestigten Hofflächen anfallende Niederschlagswasser sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Die übrigen **Fachdienste** erheben **keine Bedenken**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stöhler'.

Stöhler

Fachbereich 70
Mitteilung

An den
Fachbereich 60

Im Haus

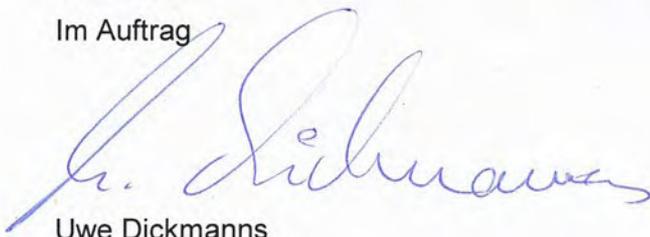
Aus Sicht des FB 70 sollen folgende Hinweise aufgenommen werden:

In den Geh-/Radwegeüberfahrten an den geplanten Ein-/Ausfahrten ist der Oberbau für die Befahrung mit PKW ausreichend zu dimensionieren und herzustellen.

Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrten ist der Gehölzbestand zurückzunehmen, um ausreichende Sichtdreiecke zur Herstellung der Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

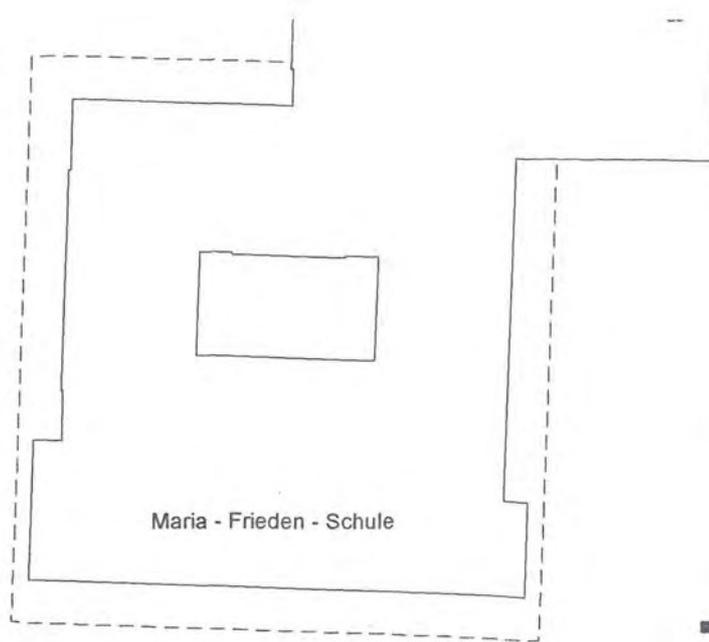
Bei der Anlegung der Zufahrtsbereiche werden voraussichtlich zwei Straßenbäume in Mitleidenschaft gezogen. Es sind besondere Schutzmaßnahmen für die Bäume zu ergreifen. Der Baum gegenüber Kalksbecker Weg 100 steht im Bereich der zukünftigen Grundstückszufahrt. Wenn die Zufahrt in der Breite von 7,00 m angelegt wird, ist der Baum zu entfernen.

Im Auftrag

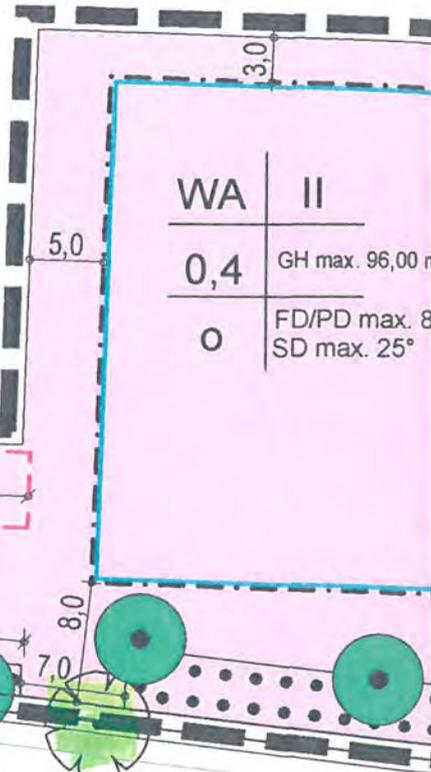
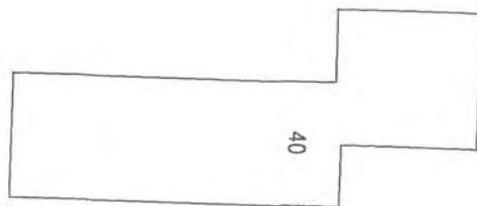


Uwe Dickmanns

Anlage
Lageplan



1177



sgrundlagen

ch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung.
 verordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zzt. geltenden Fassung.
 ordnung für das Land NW (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zzt. geltenden Fassung.
 ler Gemeindeordnung NW (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. geltenden Fassung.
 tzgesetz für das Land NW (DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) in der zzt. geltenden Fassung.
 erordnung vom 18.12.1990 in der zzt. geltenden Fassung.

2115

1890